

Bundesgesetzblatt ⁵⁸¹

Teil II

Z 1998 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 6. Oktober 1987

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 87	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung auf dem Gebiet der Fernbedienungstechnologie	582
4. 9. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über Finanzielle Zusammenarbeit	588
9. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät	590
9. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR	590
9. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	591
10. 9. 87	Bekanntmachung der deutsch-spanischen Vereinbarung zu Artikel 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens	592
11. 9. 87	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls vom 15. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht	593
14. 9. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit	594
14. 9. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit	596
16. 9. 87	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere Gestaltung der Beziehungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes	598
18. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung zum Haager Abkommen über die internationale Hinerlegung gewerblicher Muster oder Modelle	600
21. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	601
22. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt	602
22. 9. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Dschibuti über Finanzielle Zusammenarbeit	602
22. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ...	604
22. 9. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	604

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
auf dem Gebiet der Fernbedienungstechnologie**

Vom 2. September 1987

In Washington, D.C., ist am 24. April 1987 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Energie der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiet der Fernbedienungstechnologie unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 15

am 24. April 1987

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. September 1987

**Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Loosch**

Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Energie
der Vereinigten Staaten von Amerika
auf dem Gebiet der Fernbedienungstechnologie

In Anbetracht dessen, daß sowohl der Bundesminister für Forschung und Technologie (BMFT) der Bundesrepublik Deutschland als auch das Ministerium für Energie (DOE) der Vereinigten Staaten von Amerika, im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet, Tätigkeiten auf dem Gebiet der Fernbedienungstechnologie und ihrer Anwendung in aggressiver Umgebung durchführen und daß angesichts des hohen Maßes an Kompatibilität zwischen ihren jeweiligen Programmen der Fernbedienungstechnologie hinsichtlich gegenwärtiger Tätigkeiten und künftiger Interessen BMFT und DOE ein gemeinsames Interesse an der Schaffung einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fernbedienungstechnologie haben,

BMFT und DOE der Überzeugung sind, daß ein Programm der Zusammenarbeit für eine ausgewogene Beteiligung an ihren jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsdaten, Techniken und Erfahrungen auf dem Gebiet der Fernbedienungstechnologie von gegenseitigem Nutzen wäre,

BMFT und DOE den Beitrag anerkennen, den eine derartige Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Fernbedienungstechnologie im Hinblick auf die sichere und wirtschaftliche Anwendung der Kernenergie leisten kann,

BMFT und DOE beabsichtigen, die Zusammenarbeit in einigen der Fernbedienungstechnologie verwandten Bereichen zu fördern, indem sie Auftragnehmer, nachgeordnete Stellen oder assoziierte Industrieunternehmen heranziehen,

wird folgendes vereinbart:

Artikel 1
Zielsetzung

(1) Ziel dieser Vereinbarung (als Vereinbarung über Fernbedienungstechnologie bezeichnet) ist es, die Grundlage für eine Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien auf dem Gebiet der Fernbedienungstechnologie zu schaffen.

(2) Als ersten Schritt sieht diese Vereinbarung den Austausch allgemeiner Informationen zwischen den Vertragsparteien über Studien und Forschungs-, Entwicklungs-, Demonstrations- und Betriebstätigkeiten vor, die von jeder Vertragspartei in den in Artikel 2 aufgeführten Fachbereichen durchgeführt werden. Jede Vertragspartei liefert hinreichende Informationen, um der anderen Vertragspartei die Bewertung und Einschätzung ihres Wissensstands und -umfangs in den in Artikel 2 aufgeführten Fachbereichen zu ermöglichen, so daß die Vertragsparteien in der Lage sind, bestimmte Bereiche oder Themen festzulegen, die zu weiteren und umfassenderen Formen der Zusammenarbeit in der Fernbedienungstechnologie führen können.

(3) Dieser Informationsaustausch wird durch Artikel 6 dieser Vereinbarung geregelt.

(4) Die zwischen den Vertragsparteien stattfindende und von ihnen geförderte Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage des beiderseitigen Nutzens, der Gleichberechtigung und der Gegenseitigkeit.

Artikel 2

Bereiche der Zusammenarbeit

(1) Im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung sind folgende Bereiche der Zusammenarbeit festgelegt worden:

- a) Fernprüfung der Verbindungen
- b) Ventilationssystem mit geringem Durchsatz, Abgastechnologie
- c) Roboter zur Prozeßprobenentnahme
- d) Fortgeschrittene Servobedienungshardware
- e) Sonstige Fernbedienungstechnologie nach Vereinbarung.

Eine genaue Beschreibung dieser Bereiche der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung ist im Anhang enthalten.

(2) Die genannte Liste von Bereichen der Zusammenarbeit kann in gegenseitigem schriftlichem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

Artikel 3

Inhalt und Formen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung kann folgendes umfassen:

(1) Austausch allgemeiner und besonderer wissenschaftlich-technischer Informationen und FuE-Ergebnisse und Methoden auf dem Gebiet der Fernbedienungstechnologie durch

- a) laufenden Austausch regelmäßiger und themenbezogener Berichte im Schriftverkehr,
- b) Veranstaltung von Seminaren oder anderen Zusammenkünften zu bestimmten vereinbarten Themen der Fernbedienungstechnologie in den Bereichen der Zusammenarbeit nach Artikel 2 sowie Teilnahme an diesen Veranstaltungen,
- c) Kurzbesuche von Expertengruppen oder Einzelpersonen in den Versuchs- und Betriebsanlagen für Fernbedienungstechnologie der anderen Vertragspartei, vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung der empfangenden Vertragspartei und
- d) Abstellung von Personal einer Vertragspartei, ihrer Auftragnehmer oder nachgeordneten Stellen zu den Anlagen für Fernbedienungstechnologie der anderen Vertragspartei, ihrer Auftragnehmer oder nachgeordneten Stellen zur Teilnahme an vereinbarten Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions-, Analyse- oder sonstigen experimentellen Tätigkeiten sowie an bereits laufenden Betriebsversuchen auf dem Gebiet der Fernbedienungstechnologie. Diese Abstellung erfolgt nach Artikel 10 dieser Vereinbarung.

(2) Austausch oder Ausleihe von Proben, Werkstoffen oder Ausrüstung für Prüfzwecke.

(3) Gemeinsame Vorhaben, bei denen die Vertragsparteien eine Arbeits- bzw. Kostenteilung vereinbaren.

(4) Andere besondere, bisher nicht genannte Formen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fernbedienungstechnologie.

Artikel 4**Durchführungsvereinbarung**

(1) Wird beschlossen, eine der in Artikel 3, Abs. 2, 3 oder 4 aufgeführten Formen der Zusammenarbeit anzuwenden, so schließen die Vertragsparteien eine Durchführungsvereinbarung.

(2) Ist darüber hinaus der Austausch von Informationen geplant, die genaue Konstruktionsangaben enthalten, wie z. B. Zeichnungen und Spezifikationen für Bauteile im Maßstab 1 : 1 und Industrieausrüstung, sowie die zugehörigen Betriebsverfahren und die für die Bereitstellung einer Arbeitsvorrichtung notwendigen Erfahrungen, so kann jede Vertragspartei verlangen, daß zwischen den Vertragsparteien eine Durchführungsvereinbarung geschlossen wird.

(3) Jede Durchführungsvereinbarung enthält alle Einzelbestimmungen für die Durchführung der betreffenden Tätigkeit und umfaßt Themen wie technischen Umfang, Gesamtkosten, Kostenteilung zwischen den Vertragsparteien, Zeitplan des Vorhabens, Leitung der Zusammenarbeit und Austausch der Ausrüstung sowie Bestimmungen über den Austausch rechtlich geschützter Informationen, über Patente und die Preisgabe von Informationen in bezug auf die bestimmte Tätigkeit. Zur Ausführung ihrer Tätigkeiten aufgrund von Durchführungsvereinbarungen kann eine Vertragspartei ggf. ihre assoziierten Firmen oder Laboratorien bzw. ihre Auftraggeber oder nachgeordneten Stellen heranziehen.

Artikel 5**Leitung**

(1) Zur Überwachung der Durchführung dieser Vereinbarung benennt jede Vertragspartei einen Hauptkoordinator. Die Hauptkoordinatoren treffen sich in der Regel jedes Jahr abwechselnd in den Vereinigten Staaten und in der Bundesrepublik Deutschland oder nach Vereinbarung.

(2) Bei ihren Zusammenkünften bewerten die Hauptkoordinatoren den Stand der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung. Diese Bewertung kann sich u. a. auf folgendes erstrecken: Stand und Planung der Fernbedienungs-Technologieprogramme beider Vertragsparteien, Tätigkeiten und Leistungen des vergangenen Jahres im Rahmen dieser Vereinbarung, für das kommende Jahr geplante Tätigkeiten in den einzelnen in Artikel 2 aufgeführten Bereichen der Zusammenarbeit, Beurteilung der Ausgewogenheit des Austausches im Rahmen dieser Vereinbarung in den einzelnen in Artikel 2 aufgeführten Bereichen der Zusammenarbeit sowie Prüfung erforderlicher Maßnahmen für die Behebung eines etwaigen Ungleichgewichts. Außerdem prüfen die Hauptkoordinatoren neue Vorschläge für eine Zusammenarbeit nach den Artikeln 2 und 3 und legen diese Vorschläge den Vertragsparteien zur Berücksichtigung vor. Werden solche neuen Vorschläge von beiden Vertragsparteien angenommen, so wird diese Vereinbarung entsprechend geändert. Für zusätzliche Bereiche der Zusammenarbeit wird der Anhang entsprechend revidiert.

(3) Die tägliche Leitung der Geschäfte hinsichtlich der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung bzw. in bestimmten Bereichen der Zusammenarbeit aufgrund von Durchführungsvereinbarungen erfolgt ggf. durch technische Koordinatoren, die von den Hauptkoordinatoren bestimmt werden. Die technischen Koordinatoren vereinbaren nähere Einzelheiten der Zusammenarbeit in den in Artikel 2 aufgeführten Fachbereichen im Rahmen der von den jeweiligen Hauptkoordinatoren festgelegten Leitlinien. Jeder technische Koordinator ist für die Arbeitsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien in dem jeweiligen Bereich der Zusammenarbeit verantwortlich. Die technischen Koordinatoren können ihrerseits Korrespondenten für die laufende Durchführung des Austausches über bestimmte Themen oder Gebiete ernennen.

(4) Auf regelmäßigen Sitzungen oder ggf. durch Schriftwechsel prüfen die technischen Koordinatoren jeder Vertragspartei gemeinsam den Fortgang und die Ausgewogenheit des Programms und geben ggf. Empfehlungen über notwendige oder

wünschenswerte Änderungen unter Berücksichtigung der sich aus der Vereinbarung oder anderweitig ergebenden Informationen ab. Diese Empfehlungen werden von den jeweiligen technischen Koordinatoren erarbeitet und von beiden vereinbart. Die technischen Koordinatoren erstellen für die Hauptkoordinatoren Berichte, die diese bei ihren Sitzungen nach Absatz 1 verwenden können. Die Berichte enthalten eine Zusammenfassung der Tätigkeiten im Laufe des Jahres und die vereinbarten Empfehlungen.

(5) Die Durchführungsvereinbarungen nach Artikel 4 über die in Zusammenarbeit ausgeführten Tätigkeiten enthalten entsprechende Bestimmungen für die Leitung dieser Tätigkeiten.

Artikel 6**Informationen**

(1) Jede Vertragspartei stellt der anderen Vertragspartei laufend und rechtzeitig Informationen über ihre Tätigkeiten und Ergebnisse in der Grundlagenforschung und -entwicklung in den in Artikel 2 aufgeführten und im Anhang näher beschriebenen Bereichen zur Verfügung. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß die im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten, ausgetauschten, hervorgebrachten oder empfangenen Informationen von jeder Vertragspartei nach Belieben verteilt werden können, soweit in den Absätzen 4 und 5 und in Artikel 7 und in den Durchführungsvereinbarungen nichts anderes bestimmt ist; das bedeutet, daß eine Vertragspartei, ihre Regierung und ihre Staatsangehörigen ein Recht auf freie Nutzung, Übersetzung und Vervielfältigung, Publikation und Verteilung derartiger Informationen für jeden und alle Zwecke im Rahmen der Vereinbarung haben, ohne daß Entschädigung verlangt werden kann.

(2) Beide Vertragsparteien erkennen an, daß sie bei dem Informationsaustausch nach Maßgabe dieses Artikels einander rechtlich geschützte Informationen zur Verfügung stellen können.

(3) Bestimmung der in diesem Artikel verwendeten Begriffe:

a) Der Begriff „Informationen“ bedeutet wissenschaftliche oder technische Daten, Forschungs- und Entwicklungsergebnisse oder -methoden sowie jede sonstige Information, die im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt oder ausgetauscht werden soll.

b) Für die Zwecke dieser Vereinbarung bedeutet „rechtlich geschützte Informationen“ Informationen, die Betriebsgeheimnisse, kommerzielle oder finanzielle Informationen enthalten, die bevorrechtigt oder vertraulich sind; dies dürfen nur Informationen sein, die

aa) von ihrem Eigentümer vertraulich behandelt werden;

bb) ihrer Art nach von ihrem Eigentümer üblicherweise vertraulich behandelt werden;

cc) von der übermittelnden Vertragspartei an andere Rechtsträger (einschließlich der empfangenden Vertragspartei) nur unter der Bedingung übermittelt worden sind, daß sie vertraulich behandelt werden, und

dd) der empfangenden Vertragspartei anderweitig nur mit der Einschränkung hinsichtlich ihrer Weitergabe zugänglich sind.

(4) Verfahren

a) Eine Vertragspartei, die aufgrund dieser Vereinbarung rechtlich geschützte Informationen im Sinne des Absatzes 3 b) erhält, beachtet die Besonderheit der Informationen. Jedes Dokument, das rechtlich geschützte Informationen enthält, ist mit dem folgenden (oder einem im wesentlichen ähnlichen) einschränkenden Vermerk deutlich zu kennzeichnen:

„Dieses Dokument enthält rechtlich geschützte Informationen, die im Rahmen einer Vereinbarung vom

zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Energie der Vereinigten Staaten vertraulich zur Verfügung gestellt werden, und darf außerhalb dieser Stellen,

ihrer Auftragnehmer und der betreffenden Ministerien und Regierungsstellen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten nur mit vorheriger Genehmigung durch weitergegeben werden.“

„Dieser Vermerk ist auf jeder vollständigen Kopie oder Teilkopie des Dokuments anzubringen. Diese Beschränkungen entfallen von selbst, sobald die Informationen vom Eigentümer ohne Einschränkung preisgegeben werden.“

b) Rechtlich geschützte Informationen im Sinne des Abs. 3 b), die im Rahmen dieser Vereinbarung als vertraulich empfangen werden, können von der empfangenden Vertragspartei auf der Grundlage „Kenntnis nur, wenn nötig“ weitergegeben werden an

aa) Personen, die im Arbeitsverhältnis zu der empfangenden Vertragspartei stehen, oder an deren Bedienstete sowie an andere beteiligte Ministerien und Regierungsstellen im Staat der empfangenden Vertragspartei,

bb) Haupt- oder Unterauftragnehmer der empfangenden Vertragspartei, die ihren Sitz innerhalb der geographischen Grenzen des Hoheitsgebiets der empfangenden Vertragspartei haben, zur ausschließlichen Verwendung im Rahmen ihrer Verträge mit der empfangenden Vertragspartei für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Gegenstand der rechtlich geschützten Informationen,

mit der Maßgabe, daß derartige auf diese Weise weitergegebene, rechtlich geschützte Informationen einer Vereinbarung über die Vertraulichkeit entsprechen und mit einem im wesentlichen dem in Abs. 4 a) wiedergegebenen einschränkenden Vermerk gekennzeichnet sind.

c) Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vertragspartei, die rechtlich geschützte Informationen im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung stellt, kann die empfangende Vertragspartei diese rechtlich geschützten Informationen in größerem Umfang weitergeben als dies nach Abs. 4 b) zulässig ist. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Entwicklung von Verfahren zur Beantragung und Einholung der Genehmigung für eine derartige weitere Verbreitung zusammen; jede Vertragspartei erteilt diese Genehmigung in dem nach ihren innerstaatlichen Grundsätzen, Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften zulässigen Umfang.

(5) Jede Vertragspartei unternimmt alle Anstrengungen, um sicherzustellen, daß die rechtlich geschützten Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung erhält, im Einklang mit der Vereinbarung behandelt werden. Stellt eine Vertragspartei fest, daß sie nicht oder wahrscheinlich nicht in der Lage sein wird, die Bestimmungen dieses Artikels über die Nichtweitergabe einzuhalten, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei sofort mit. Danach konsultieren die Vertragsparteien einander, um ein geeignetes Verfahren festzulegen.

(6) Informationen, die sich aus Seminaren und anderen Zusammenkünften im Rahmen dieser Vereinbarung sowie aus der Abstellung von Personal ergeben, werden von den Vertragsparteien entsprechend den in diesem Artikel niedergelegten Grundsätzen behandelt; mündlich übermittelte rechtlich geschützte Informationen unterliegen jedoch dem in dieser Vereinbarung vorgesehenen Erfordernis der eingeschränkten Preisgabe nur dann, wenn der Übermittler solcher Informationen den Empfänger von der Schutzbedürftigkeit der übermittelten Informationen in Kenntnis setzt und dies sofort schriftlich bestätigt.

(7) Diese Vereinbarung schließt die Benutzung oder Weitergabe von Informationen nicht aus, die eine Vertragspartei außerhalb dieser Vereinbarung erhält.

Artikel 7

Patente

(1) Für jede Erfindung oder Entdeckung, die im Verlauf oder im Rahmen dieser Vereinbarung gemacht oder konzipiert wird, gilt folgendes:

a) Wird sie vom Personal einer Vertragspartei (der entsendenden Vertragspartei) oder ihrer Auftragnehmer gemacht oder

konzipiert, während die betreffenden Personen zur anderen Vertragspartei (empfangenden Vertragspartei) oder ihren Auftragnehmern im Zusammenhang mit dem Austausch von Wissenschaftlern, Ingenieuren und anderen Fachleuten abgestellt sind,

aa) erwirbt die empfangende Vertragspartei sämtliche Rechte, Ansprüche und Anteile in bezug auf diese Erfindung, Entdeckung, Patentanmeldung oder dieses Patent in ihrem Staat und in dritten Staaten, vorbehaltlich der Einräumung einer nichtausschließlichen, unwiderruflichen, gebührenfreien Lizenz an die abordnende Vertragspartei, mit der Berechtigung, Unterlizenzen an dieser Erfindung, Entdeckung, Patentanmeldung oder diesem Patent zu erteilen,

bb) erwirbt die abordnende Vertragspartei sämtliche Rechte, Ansprüche und Anteile in bezug auf diese Erfindung, Entdeckung, Patentanmeldung oder dieses Patent in ihrem Staat, vorbehaltlich der Einräumung einer nichtausschließlichen, unwiderruflichen, gebührenfreien Lizenz an die empfangende Vertragspartei, mit der Berechtigung, Unterlizenzen an dieser Erfindung, Entdeckung, Patentanmeldung oder diesem Patent zu erteilen.

b) Wird die Erfindung oder Entdeckung von einer Vertragspartei oder ihren Auftragnehmern als unmittelbare Folge der Verwendung von Informationen, die ihr im Rahmen dieser Vereinbarung von der anderen Vertragspartei oder deren Auftragnehmern oder im Verlauf von Seminaren oder anderen gemeinsamen Zusammenkünften übermittelt worden sind, gemacht oder konzipiert, so erwirbt die Vertragspartei, welche die Erfindung macht, hinsichtlich dieser Erfindung oder Entdeckung sämtliche Rechte, Ansprüche und Anwartschaften in allen Staaten, vorbehaltlich einer gebührenfreien, nichtausschließlichen, unwiderruflichen Lizenz an die andere Vertragspartei, ihre Regierung oder ihre von ihr bezeichneten Staatsangehörigen in allen Staaten.

c) In bezug auf andere spezifische Formen der Zusammenarbeit nach Artikel 3, Abs. (2), (3) oder (4) sehen die Vertragsparteien in jeder nach Artikel 4 zwischen ihnen geschlossenen Durchführungsvereinbarung eine angemessene Verteilung der Rechte an Erfindungen oder Entdeckungen vor, die sich aus dieser Zusammenarbeit ergeben. Im allgemeinen soll jedoch jede Vertragspartei in der Regel die Rechte an diesen Erfindungen oder Entdeckungen in ihrem Staat innehaben, wobei der anderen Vertragspartei, ihrer Regierung und ihren von ihr bezeichneten Staatsangehörigen eine nichtausschließliche, unwiderrufliche, gebührenfreie Lizenz eingeräumt wird; die Rechte an solchen Erfindungen oder Entdeckungen in anderen Staaten sollen von den Vertragsparteien auf der Grundlage der Billigkeit vereinbart werden.

(2) Jede Vertragspartei ist für die Zahlung der nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften an ihre Staatsangehörigen zu zahlenden Zuwendungen oder Vergütungen verantwortlich.

(3) Es gilt als vereinbart, daß nach Inkrafttreten der Europäischen Patentkonventionen (Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente, Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt) jede Vertragspartei eine Änderung von Artikel 7 zum Zwecke der Gewährung gleicher Rechte im Rahmen der Europäischen Patentkonventionen, wie in Abs. 1 a und b dieses Artikels vorgesehen, verlangen kann.

Artikel 8

Verzichtserklärung

Für die Richtigkeit der im Rahmen dieser Vereinbarung von einer Vertragspartei an die andere Vertragspartei übermittelten Informationen verbürgt sich die übermittelnde Vertragspartei nach bestem Wissen und Gewissen; die übermittelnde Vertragspartei übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, daß die übermittelten Informationen für eine bestimmte Verwendung oder Anwendung durch die empfangende Vertragspartei oder einen Dritten geeignet sind.

Artikel 9 **Haftung**

(1) Die Vertragsparteien erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung mit der erforderlichen Sachkenntnis und Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften ihrer jeweiligen Staaten.

(2) Ersatz für im Verlauf oder aufgrund dieser Vereinbarung entstandene Schäden wird in Übereinstimmung mit den in den Staaten der beteiligten Vertragsparteien geltenden Rechtsvorschriften geleistet.

(3) Die entsendende Vertragspartei haftet weder unmittelbar noch mittelbar für irgendwelche Sach- oder Personenschäden der empfangenden Vertragspartei oder eines Dritten, die durch die Verwendung der im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten Informationen durch die empfangende Vertragspartei entstehen.

Artikel 10 **Personalentsendungen**

(1) Wenn im Rahmen dieser Vereinbarung ein Austausch von Personal geplant wird, stellt jede Vertragspartei sicher, daß geeignete Mitarbeiter für die Abstellung zu der anderen Vertragspartei ausgewählt werden.

(2) Jede derartige Personalentsendung bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

(3) Jeder Vertragspartei obliegt die Zahlung der Gehälter, Versicherungsbeiträge und Zulagen an ihr Personal.

(4) Jede Vertragspartei trägt die Reise- und Lebenshaltungskosten ihres Personals für die Dauer der Entsendung zur aufnehmenden Vertragspartei, sofern nichts anderes vereinbart wird.

(5) Die aufnehmende Einrichtung veranlaßt eine vergleichbare Unterbringung der Mitarbeiter der anderen Vertragspartei und ihrer Familienangehörigen auf einer für beide Staaten annehmbaren Grundlage der Gegenseitigkeit oder bemüht sich nach besten Kräften darum.

(6) Jede Vertragspartei gewährt den entsandten Mitarbeitern (und ihren Familienangehörigen) der anderen Vertragspartei jede erforderliche Unterstützung in bezug auf Verwaltungsförmlichkeiten (Reisevorbereitungen usw.).

(7) Das Personal beider Vertragsparteien beachtet die in der aufnehmenden Einrichtung geltenden oder in der gesonderten Vereinbarung vorgesehenen allgemeinen und besonderen Arbeits- und Sicherheitsvorschriften.

Artikel 11 **Rechtsvorschriften**

Die Tätigkeiten jeder Vertragspartei im Rahmen dieser Vereinbarung werden in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen

Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften ausgeführt. Alle Fragen im Zusammenhang mit der Vereinbarung werden von den Vertragsparteien einvernehmlich geregelt.

Artikel 12 **Land Berlin**

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht der Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Ministerium für Energie der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 13 **Finanzielle Verpflichtungen**

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird, werden alle aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung entstehenden Kosten von der Vertragspartei getragen, bei der sie entstehen. Es wird davon ausgegangen, daß die Verantwortung jeder Vertragspartei, ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen, davon abhängt, daß bewilligte Mittel zur Verfügung stehen.

Artikel 14

Fragen hinsichtlich der Bereiche der Zusammenarbeit

Jede Vertragspartei ist bereit, die andere Vertragspartei auf besonderes Ersuchen nach bestem Vermögen in bestimmten, die Bereiche der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung betreffenden Fragen zu beraten.

Artikel 15 **Laufzeit, Änderung und Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und hat, vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 4 eine Laufzeit von fünf (5) Jahren.

(2) Diese Vereinbarung kann in gegenseitigem schriftlichem Einvernehmen der Vertragsparteien geändert oder verlängert werden.

(3) Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung jederzeit kündigen, indem sie der anderen Vertragspartei ihre Absicht sechs (6) Monate im voraus schriftlich notifiziert. Die Kündigung läßt die Rechte unberührt, die eine Vertragspartei während der Dauer der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Kündigung erworben hat.

(4) Alle bei Außerkrafttreten oder Kündigung dieser Vereinbarung noch nicht abgeschlossenen gemeinsamen Arbeiten und Versuche können bis zu ihrem Abschluß unter den Bedingungen dieser Vereinbarung weitergeführt werden.

Geschehen zu Washington, D.C., am 24. April 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister
für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Günter Lehr

Für das Ministerium für Energie
der Vereinigten Staaten von Amerika
James W. Vaughan, Jr.

**Anhang
zu der Vereinbarung zwischen BMFT und DOE
auf dem Gebiet der Fernbedienungstechnologie**

Genauere technische Beschreibung der Bereiche der Zusammenarbeit in der Fernbedienungstechnologie

Allgemeine Gebiete von technischem Interesse sind in Artikel 2 der Vereinbarung aufgeführt. Hier wird der allgemeine Umfang der vorgeschlagenen technischen Austauschmöglichkeiten in diesen Bereichen beschrieben. Sowohl die Vereinigten Staaten als auch die Bundesrepublik Deutschland haben sich für ähnliche fortgeschrittene Fernbedienungskonzepte für den Einsatz in künftigen Brennstoffkreislaufanlagen entschieden. Diese Konzepte sehen modulare Einschübe mit fortgeschrittenen Manipulatoren für Bedienungs- bzw. Austauschfunktionen vor. Wegen der Ähnlichkeit der Konzepte kann durch einen derartigen Austausch viel gewonnen werden. Der Austausch wird sich größtenteils auf Vorstellungen und Konzepte und nicht auf genaue Konstruktionen erstrecken. Jedoch wird in einigen Bereichen, wie zum Beispiel bei den Verbindungen, ein Austausch konkreter Betriebsdaten und Erfahrungen mit bestimmter Hardware wertvoll sein.

In folgenden Bereichen wird ein Austausch für nutzbringend gehalten:

I. Fernprüfung der Verbindungen

Die angewandten Konzepte beruhen auf dem Einsatz zahlreicher Rohrverbindungen, die zuverlässig und lecksicher sein sollen. Sowohl die Vereinigten Staaten als auch die Bundesrepublik Deutschland haben Versuchsprogramme zur Ermittlung der Verbindungsparameter an Prüfständen durchgeführt. Durch Austausch von Daten und Unterrichtung über künftige Pläne in diesem Bereich sollen die in beiden Staaten erforderlichen Versuchsarbeiten auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Der Austausch soll sich auf sämtliche vorhandenen und künftig zu erwerbenden Informationen erstrecken.

II. Ventilationssystem mit geringem Durchsatz, Abgasbehandlung

Beide Staaten bevorzugen Ventilationssysteme mit geringem Durchsatz, aus Sicherheits- und Kostengründen unter Verwendung von Schutzgasatmosphäre. Ein Austausch hinsichtlich der von beiden Staaten durchgeführten Untersuchungen dieses Konzepts soll stattfinden, und informelle Gespräche zur Ergründung der Vorzüge des Konzepts werden sinnvoll sein. Künftige Arbeiten im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Konzepts und die Nachprüfung eines Teils der Information durch Versuche sollen koordiniert werden. Die Vereinigten Staaten errichten gegenwärtig eine Ventilationsversuchsanlage mit geringem Durchsatz, um einen Teil der Gasreinigungsvorrichtung zu untersuchen und die Ausrüstung in der simulierten chemischen Umgebung der Kammer zu erproben.

Beide Staaten haben weitreichende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Untersuchung der verschiedenen Verfahren zur Rückhaltung und Behandlung chemischer Abgas- und Spaltgasströme aus der Wiederaufarbeitung fortgeschrittener Kernbrennstoffe durchgeführt.

Beide Staaten haben den Einsatz von Fluorkohlenstoffabsorption zur Beseitigung von Kr aus Abgasen unter leicht unterschiedlichen Bedingungen untersucht. Die möglichen Fließschemata könnten verglichen und Einblicke in die bevorzugten Methoden gewonnen werden.

Möglich wären ein Vergleich der Jodretentionsmethoden sowie eine Untersuchung des Fragenkomplexes hinsichtlich der Wechselwirkung der verschiedenen chemischen Substanzen in Auflöserabgasen mit den nachgeschalteten Rückhaltesystemen.

Der Austausch könnte in Form von informellen Gesprächen und Berichten erfolgen.

III. Roboter zur Prozeßprobenentnahme

In beiden Staaten befinden sich zwei völlig unterschiedliche Verfahren zur Entnahme von Prozeßproben aus dem Heißzellenbereich in der Entwicklung. In den Vereinigten Staaten wurde ein Roboterfahrzeug entwickelt, das auf Schienen läuft und Probenflaschen von halbkonventionellen Stationen zur Flüssigprobenahme einsammelt; in der Bundesrepublik Deutschland werden die Probenflaschen per Rohrpost zwischen Analyselabors und speziellen Stationen im Heißzellenbereich hin- und hergeschickt. Ein Vergleich der technischen Konzeptionen und Betriebserfahrungen im Hinblick auf diese beiden Systeme wird für beide Staaten von Nutzen sein.

IV. Fortgeschrittene Servobedienungssysteme

Seit einigen Jahren werden in beiden Staaten Servobedienungssysteme für den Einsatz in aggressiver Umgebung entwickelt. Informationen über technische Lösungen sowohl für die Hardware als auch für die Software derartiger Systeme und Teilsysteme wie

- Entwicklung von Förderanlagen,
- Steuerungssysteme,
- Signal- und Energieübertragung,
- Sensoren für Kontrollaufgaben im Heißzellenbereich

sollen ausgetauscht und somit eine Weiterentwicklung dieser Punkte gefördert werden.

V. Sonstige Fernbedienungstechnologie

Andere Punkte wie

- Merkmaluntersuchung bei Fernbedienungshardware,
- spezifische Bedienungsaufgaben,
- Fernrohrschweißen

werden regelmäßig einer allgemeinen Prüfung unterzogen, die ggf. zur Festlegung neuer Bereiche für einen Austausch führen kann.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Burkina Faso
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. September 1987

In Ouagadougou ist am 7. August 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Burkina Faso über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 7. August 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. September 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Burkina Faso
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Burkina Faso –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Burkina Faso,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Burkina Faso beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Burkina Faso oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zur Finanzierung der Devisen- sowie Inlandskosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu

10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge beziehungsweise Leistungsverträge nach der Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Finanzierungsvertrags abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Finanzierungsbeitrags, die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung von Burkina Faso zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung von Burkina Faso stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrags in Burkina Faso erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung von Burkina Faso überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich

dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Burkina Faso innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ouagadougou am 7. August 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Michael Geier

Für die Regierung von Burkina Faso
Talata Eugene Dondasse

**Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Burkina Faso
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 7. August 1987 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung von Burkina Faso von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät**

Vom 9. September 1987

Das Zollübereinkommen vom 11. Juni 1968 über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät (BGBl. 1969 II S. 1914) wird nach seinem Artikel 20 Abs. 2 für

Mali am 31. Oktober 1987
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. August 1982 (BGBl. II S. 768).

Bonn, den 9. September 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über den Internationalen Warentransport mit Carnets-TIR**

Vom 9. September 1987

Dänemark hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 13. April 1987 die Erstreckung des Zollübereinkommens vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR (BGBl. 1979 II S. 445) auf die Färöer mit Wirkung vom 10. April 1987 notifiziert; hierdurch ist die von Dänemark bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 20. Dezember 1982 abgegebene Erklärung zu den Färöern überholt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. Juni 1983 (BGBl. II S. 446) und vom 26. März 1986 (BGBl. II S. 621)

Bonn, den 9. September 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins**

Vom 9. September 1987

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 27. Juli 1984 (BGBl. 1986 II S. 201)

1. das Dritte Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins
2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins
3. der Weltpostvertrag
4. das Postpaketabkommen
5. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen
6. das Postgiroabkommen
7. das Postnachnahmeabkommen
8. das Postauftragsabkommen
9. das Postsparkassenabkommen
10. das Postzeitungsabkommen

sind für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Algerien	am	2. Dezember 1986	Nr. 1–8
Bangladesch	am	8. Mai 1987	Nr. 1–4
Italien	am	5. August 1987	Nr. 1–10
Libanon	am	24. Juli 1987	Nr. 1–5
Mexiko	am	3. Juni 1987	Nr. 1–5
Österreich	am	22. Juli 1987	Nr. 1–8,10
Rumänien	am	17. Juni 1987	Nr. 1–5
Spanien	am	6. Juli 1987	Nr. 1–10
Tschechoslowakei	am	6. August 1987	Nr. 1–5,7

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juli 1987 (BGBl. II S. 432).

Bonn den 9. September 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
der deutsch-spanischen Vereinbarung
zu Artikel 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens**

Vom 10. September 1987

In Bonn ist durch Notenwechsel vom 11. März/14. März 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Spanien eine Vereinbarung zu Artikel 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369) über die Auslieferung wegen fiskalischer Straftaten geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 31. März 1987

in Kraft getreten. Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. September 1987

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Schneider

Auswärtiges Amt
511-531.41/1 SPA

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft des Königreichs Spanien den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Spanien als Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

„1. Nach Artikel 5 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 wird die Auslieferung in Abgaben-, Steuer- und Zollstrafsachen unter den Bedingungen dieses Übereinkommens nur bewilligt, wenn dies zwischen den Vertragsparteien für einzelne oder Gruppen von Straftaten dieser Art vereinbart worden ist. Demgemäß vereinbaren die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Königreichs Spanien, die Auslieferung wegen Straftaten gegen die Zollgesetze bei der Ein- und Ausfuhr von Waren und gegen sonstige Abgaben- und Steuergesetze zu bewilligen, sofern die sonstigen Voraussetzungen des Europäischen Auslieferungsübereinkommens erfüllt werden.

2. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Spanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung des Königreichs Spanien mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis ausdrückende Antwortnote der Botschaft des Königreichs Spanien eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Spanien bilden, die zu dem Zeitpunkt in Kraft tritt, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.“

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft des Königreichs Spanien erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 11. März 1986

L. S.

An die
Botschaft des Königreichs Spanien

Kgl. Spanische Botschaft
Nr. 32

Verbalnote

Die Kgl. Spanische Botschaft begrüßt das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland und beehrt sich, den Empfang der dortigen Verbalnote Nr. 511 531.41 SPA vom 11. März 1986 zu bestätigen, der folgenden Wortlaut hat:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Die Spanische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland das Einverständnis ihrer Regierung mit dem in der genannten Verbalnote vorgeschlagenen Text bekanntzugeben.

Die Kgl. Spanische Botschaft benutzt die Gelegenheit, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihre ausgezeichnete Hochachtung zum Ausdruck zu bringen.

Bonn, den 14. März 1986

L. S.

An das
Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland
Bonn

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls vom 15. März 1978
zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht
Vom 11. September 1987

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Januar 1987 zum Zusatzprotokoll vom 15. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (BGBl. 1987 II S. 58) wird bekanntgemacht, daß das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 24. Oktober 1987

in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 23. Juli 1987 bei dem Generalsekretär des Europarates hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Bundesrepublik Deutschland die folgenden Erklärungen abgegeben:

- „1. Die Bundesrepublik Deutschland versteht Artikel 1 Satz 2 des Zusatzprotokolls in dem Sinne, daß der unterschiedliche Grad der Entkriminalisierung in den Mitgliedstaaten des Europarats bei Anwendung dieses Zusatzprotokolls nicht zu einer einseitigen Beschränkung der Auskunftsmöglichkeiten führen soll und daß dementsprechend auch bei Ordnungswidrigkeiten die Behörden in dem dort vorgesehenen Umfang Auskünfte erteilen und anfordern können.
2. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Zusatzprotokolls, daß Kapitel II des Zusatzprotokolls für die Bundesrepublik Deutschland nicht verbindlich ist.“

Das Zusatzprotokoll ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am	31. August 1979
Dänemark	am	12. Januar 1980
Frankreich	am	23. Dezember 1983
Italien	am	12. Mai 1982
Luxemburg	am	12. September 1982

Niederlande (für das Königreich in Europa) nach Maßgabe	am	4. September 1980
a) der bei Hinterlegung der Genehmigungsurkunde am 3. Juni 1980 abgegebenen Erklärung nach Artikel 5, daß für die Niederlande (für das König- reich in Europa) nur Kapitel I des Zusatzprotokolls verbindlich ist		
b) der mit Schreiben vom 16. Juni 1986 notifizierten Erstreckung der Anwendung des Zusatzprotokolls auf Aruba mit Wirkung vom 1. Januar 1986		
Norwegen	am	31. August 1979
Österreich	am	26. Mai 1980
Portugal	am	20. Oktober 1984
Schweden	am	3. Juni 1981
Schweiz	am	12. Juni 1985
mit der Maßgabe nach Artikel 5, daß für die Schweiz nur Kapitel I des Zusatzprotokolls verbindlich ist		
Spanien	am	11. Juni 1982
Vereinigtes Königreich	am	3. Dezember 1981
mit der Maßgabe nach Artikel 5, daß für das Verei- nigte Königreich nur Kapitel I des Zusatzprotokolls verbindlich ist		
Zypern	am	31. August 1979
mit der Maßgabe nach Artikel 5, daß für Zypern nur Kapitel I des Zusatzprotokolls verbindlich ist.		

Bonn, den 11. September 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 14. September 1987

In Maseru ist am 5. August 1987 ein Abkommen zwi-
schen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle
Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen
ist nach seinem Artikel 7

am 5. August 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. September 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Lesotho –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Lesotho,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Lesotho beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Lesotho, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Projekt „Ländliches Entwicklungszentrum Semonkong, Phase II“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 7 700 000,- DM (in Worten: sieben Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Lesotho zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Projekts von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Lesotho stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages im Königreich Lesotho erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Lesotho überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Lesotho innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maseru am 5. August 1987 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans Gnodtke

Für die Regierung des Königreichs Lesotho
Monyake

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Thailand
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. September 1987

In Bangkok ist am 21. August 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 21. August 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. September 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Thailand
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Thailand –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Thailand beizutragen –

sind unter Bezugnahme auf die Gesprächsniederschrift (Agreed Minutes) vom 9. Oktober 1986 der Regierungsverhandlungen in Bonn sowie auf die beiden Zusagen vom 12. und 30. Dezember 1986 wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Thailand oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zu insgesamt 47 000 000,- DM (in Worten: siebenundvierzig Millionen Deutsche Mark) und einen Finanzierungsbeitrag bis zu 12 700 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark), insgesamt bis zu 59 700 000,- DM

(in Worten: neunundfünfzig Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark), zu erhalten, wovon für die Vorhaben

- a) Dorferwicklungsprogramm V (Village Development Programme V) ein Finanzierungsbeitrag bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark),
- b) Kreditlinie für die Bank for Agriculture and Agricultural Cooperatives (BAAC) (Credit Line for the Bank for Agriculture and Agricultural Cooperatives [BAAC]) ein Darlehen bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark),
- c) Kreditlinie für die Industrial Finance Corporation of Thailand (IFCT VII) (Credit Line for the Industrial Finance Corporation of Thailand [IFCT VII]) ein Darlehen bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark),
- d) Rehabilitierung ländlicher Trinkwasserversorgungen (Provincial Waterworks Authority), PWA I (Rehabilitation Programme for Rural Water Supplies) (Provincial Waterworks Authority), PWA I ein Darlehen bis zu 7 500 000,- DM (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark)
- e) Verbesserung der Stromverteilung (Tranche I), (Provincial Electricity Authority – PEA) (Improvement of Electricity Distribution) (Tranche I) (Provincial Electricity Authority – PEA) ein Darlehen bis zu DM 12 500 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark)

f) Lieferung von 90 Zementwaggons für die State Railway of Thailand (SRT)
ein Darlehen bis zu 7 000 000,- DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark)

g) Schulungsmaßnahmen für landwirtschaftliches Beratungspersonal als Begleitmaßnahme für das Projekt „Bewässerungsvorhaben Nam Pong (Stufe II)“

ein Finanzierungsbeitrag bis zu 2 700 000,- DM (in Worten: zwei Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark)

vorgesehen sind, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Thailand zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Thailand durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 oder für das in Absatz 1 Buchstabe a) bezeichnete Vorhaben werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen und des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Königreichs Thailand, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung

von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Thailand stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im Königreich Thailand erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Thailand überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und bei der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Thailand innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bangkok am 21. August 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Helmut Rückriegel

Für die Regierung des Königreichs Thailand
Dr. Singaneh

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
über die weitere Gestaltung der Beziehungen
auf dem Gebiet des Umweltschutzes**

Vom 16. September 1987

In Bonn ist am 8. September 1987 die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere Gestaltung der Beziehungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 9 am

8. September 1987

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. September 1987

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Dr. Klaus Töpfer

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
über die weitere Gestaltung der Beziehungen
auf dem Gebiet des Umweltschutzes**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

sind

- auf der Grundlage des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972,
- in dem Bestreben, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu entwickeln und zu fördern,
- von dem Wunsch geleitet, gemäß der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt getroffenen Übereinkommen von Genf 1979 und Helsinki 1985 und der Entschliebung der Multilateralen Umweltkonferenz in München 1984 wirksam zum Umweltschutz beizutragen, und
- in dem Bewußtsein, damit einen Beitrag zur Festigung des Friedens und zur Entspannung in Europa zu leisten,

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Beide Seiten werden die Zusammenarbeit zu ausgewählten beiderseits interessierenden Fragen des Umweltschutzes fördern.

Ihre Bemühungen werden dabei insbesondere darauf gerichtet sein, wissenschaftliche und technische Informationen und Erfahrungen auszutauschen sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt zu erörtern und gegebenenfalls Regelungen zu treffen. Wenn beide Seiten darin übereinstimmen, daß solche Regelungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung erfolgen, gelten dafür deren Bestimmungen entsprechend.

Artikel 2

Im Vordergrund der Zusammenarbeit stehen:

- Technologien und Maßnahmen zur Reduzierung sowie Messung von Luftschadstoffen,
- Ursachen von Waldschäden und Maßnahmen zu deren Minderung,
- Vermeidung, Verwertung und schadlose Beseitigung von Abfallstoffen,
- Erfahrungen und Maßnahmen auf dem Gebiet des Naturschutzes,
- Technologien, Erfahrungen und Maßnahmen zur rationellen Nutzung und zum Schutz der Gewässer.

Dazu werden Expertenberatungen, fachwissenschaftliche Veranstaltungen, Austausch von Experten sowie die Übermittlung von wissenschaftlichen und technischen Informationen einschließlich Forschungsergebnissen vorgesehen.

Artikel 3

Es wird ein Arbeitsplan für jeweils drei Jahre zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik aufgestellt. Die Arbeitspläne enthalten insbesondere die konkreten Themen des Informations- und Erfahrungsaustausches, die dafür vorgesehene Anzahl der Teilnehmer und die Dauer der jeweiligen Veranstaltung.

Artikel 4

Die für die Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Abstimmungen werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen. Hierzu wird von den vorgenannten Ministerien jeweils ein Beauftragter benannt.

Spezielle Einzelfragen können auch von anderen zuständigen Stellen erörtert und geregelt werden.

Artikel 5

Beide Seiten können die Ergebnisse ihrer Zusammenarbeit im gegenseitigen Einvernehmen Dritten übermitteln.

Die Verwendung von schutzwürdigen oder geschützten Informationen bedarf gesonderter Regelung.

Artikel 6

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 7

Andere Regelungen zu Einzelfragen auf dem Gebiet des Umweltschutzes bleiben unberührt. Dies gilt auch für Regelungen zwischen den zuständigen Stellen von Berlin (West) und der Deutschen Demokratischen Republik.

Artikel 8

Die vorliegende Vereinbarung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen. Ihre Gültigkeitsdauer verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern nicht eine der beiden Seiten diese Vereinbarung spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich kündigt.

Artikel 9

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Die Arbeitspläne gemäß Artikel 3 werden durch gemeinsames Protokoll der Beauftragten gemäß Artikel 4 in Kraft gesetzt.

Geschehen in Bonn am 8. September 1987 in zwei Urschriften
in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Klaus Töpfer

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Hans Reichelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung
zum Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung
gewerblicher Muster oder Modelle**

Vom 18. September 1987

Die Stockholmer Ergänzungsvereinbarung vom 14. Juli 1967 zum Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle (BGBl. 1970 II S. 293, 448; 1984 II S. 799) ist nach ihrem Artikel 9 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 5 des Genfer Protokolls vom 29. August 1975 zum Haager Abkommen (BGBl. 1981 II S. 586) für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am 28. Mai 1979
Luxemburg	am 28. Mai 1979
Niederlande	am 28. Mai 1979

Nach einer Mitteilung des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum vom 8. August 1986 haben die Niederlande die Anwendung der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung auf Aruba erstreckt; nach Artikel 9 Abs. 2 der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung ist diese Erstreckung am 8. November 1986 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Juli 1987 (BGBl. II S. 425).

Bonn, den 18. September 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrags
über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen
Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund
Vom 21. September 1987**

I.

Der Vertrag vom 11. Februar 1971 über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund (BGBl. 1972 II S. 325) ist nach seinem Artikel X Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Korea, Republik	am 25. Juni 1987
Spanien	am 15. Juli 1987.

Die Republik Korea hat die Ratifikationsurkunden am 25. Juni 1987 in London und Washington hinterlegt. Spanien hat seine Beitrittsurkunden am 15. Juli 1987 in London, Moskau und Washington hinterlegt.

II.

Unter Bezugnahme auf die bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 23. März 1984 von Mexiko abgegebene Erklärung (vgl. die Bekanntmachung vom 2. Mai 1986/BGBl. II S. 677) hat Australien in gleichlautenden Noten den drei Verwarhregierungen (in London mit Note vom 4. März 1987, in Moskau mit Note vom 10. Juni 1987 und in Washington mit Note vom 12. Juni 1987) folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

„The Australian Government takes the view that the declaration made by Mexico is incompatible with international law to the extent that it lays claims to rights over the continental shelf which a coastal state is not entitled to exercise under the Treaty itself or under international law as reflected in the 1982 Convention on the Law of the Sea.“

„Die australische Regierung vertritt die Auffassung, daß die von Mexiko abgegebene Erklärung mit dem Völkerrecht unvereinbar ist, soweit darin Rechte über den Festlandsockel in Anspruch genommen werden, deren Ausübung einem Küstenstaat weder nach dem Vertrag selbst noch nach dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen von 1982 seinen Niederschlag gefunden hat, zustehen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 2. Mai 1986 (BGBl. II S. 677) und vom 16. Dezember 1986 (BGBl. 1987 II S. 48).

Bonn, den 21. September 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt**

Vom 22. September 1987

Das Europäische Übereinkommen vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt (BGBl. 1985 II S. 58; 1986 II S. 548) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für

Finnland am 1. September 1986
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Juni 1985 (BGBl. II S. 823).

Bonn, den 22. September 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheit

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Dschibuti
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 22. September 1987

In Dschibuti ist am 13. Juli 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Dschibuti über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 13. Juli 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. September 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Dschibuti
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Dschibuti –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Dschibuti,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Dschibuti beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Dschibuti, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben „Modernisierung des Hafens Dschibuti“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 600 000,- DM (in Worten: sechshunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Dschibuti durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finan-

zierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Dschibuti stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Dschibuti erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Dschibuti überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Dschibuti innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dschibuti am 13. Juli 1987 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Döring

Für die Regierung der Republik Dschibuti
Moumin Bahdon Fahra

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolntarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 26) 3 62 06 - 0.

Bezugspreise: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,74 DM (3,94 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,54 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1996 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 22. September 1987

Die Niederlande haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 4. Februar 1987 die Erstreckung des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) auf Aruba mit Wirkung vom 1. Januar 1986 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juli 1987 (BGBl. II S. 399).

Bonn, den 22. September 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Einfuhr von Gegenständen
erzieherischen, wissenschaftlichen
oder kulturellen Charakters**

Vom 22. September 1987

Die Niederlande haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 4. Februar 1987 die Erstreckung des Abkommens vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1957 II S. 170) auf Aruba mit Wirkung vom 1. Januar 1986 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. November 1985 (BGBl. II S. 1710).

Bonn, den 22. September 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt